

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

§ 1 Mit der Bestellung von Waren, Dienstleistungen oder Beratungen bei der Sto AG anerkennt der Käufer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sto AG (AGB). Es gelten die im Moment des Vertragsabschlusses massgebenden AGB (im Internet publiziert unter www.stoag.ch -> AGBs). Am gleichen Ort publizierte Zusätze zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen vor. Die AGB können auch bei Sto AG in Niederglatt oder bei jeder Sto-Verkaufsstelle angefordert werden. Vereinbarte Änderungen und Ergänzungen bedürfen für deren Verbindlichkeit der schriftlichen Form. Im Falle von sprachlichen Abweichungen zwischen den Texten gilt die deutschsprachige Fassung.

§ 2 Bestellungen von Waren im Wert von über CHF 10'000.00 sowie Sonderanfertigungen müssen durch den Käufer schriftlich erfolgen. Das Risiko einer fehlerhaften Bestellungenübermittlung trägt der Kunde.

§ 3 Die bestellte Menge ist approximativ. Die effektive Lieferung kann nach oben oder unten variieren (+/-10 %), da eine Lieferung nur in vollen Verpackungseinheiten vorgenommen wird. Allfällige vom Lieferwerk berechneten Palettierungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Bei Projekten mit Sonderanfertigungen kann mit dem Käufer ein separater Liefervertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall sind 50% des Bestellbetrags bei Auftragserteilung fällig. Die endgültige Bestellannahme und damit Beginn der Lieferfrist erfolgt erst nach Zahlungseingang des Akontobetrages. Die restlichen 50% sind bei der Lieferung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

§ 5 Sto AG behält sich das Recht vor, nur Fachfirmen zu beliefern, deren Mitarbeiter über die für die Verarbeitung notwendigen Qualifikationen verfügen. Bei bestimmten, definierten Produkten und Systemen werden regelmässige Schulungen bei Sto AG vorausgesetzt.

§ 6 Verbrauchsmengenangaben, technische Beratungen, Instruktionen, Erarbeiten von Ausführungsvorschlägen, Erstellen von Devistexten, Massauszügen, etc., unabhängig ob gegen Verrechnung oder kostenlos, entbinden den Verantwortlichen (Planer, Unternehmer, Bauleiter usw.) nicht von der Kontrollpflicht. Der Käufer ist abschliessend für die Eignung der bestellten Ware, für die geplanten Details, die vorgesehene Ausführungsart, sowie für die Ausführung verantwortlich. Eine Haftung der Sto AG dafür ist ausgeschlossen.

§ 7 Die Rezepturen der Materialien, der Inhalt der Technischen Merkblätter, die Verarbeitungshinweise und Richtlinien können durch die Sto AG jederzeit ohne Mitteilung geändert werden. Eine Haftung kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 8 Eine Beraterhaftung wird wegbedungen.

§ 9 Die Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Sto-Materialien hat genau nach den Sto-Richtlinien, den Technischen Merkblättern und den anerkannten baufachmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Das Sicherheitsdatenblatt kann jederzeit unter www.stoag.ch heruntergeladen oder bei Sto AG in Niederglatt sowie bei jeder Sto-Verkaufsstelle angefordert werden.

§ 10 Bei erstmaliger Verarbeitung/Verwendung der Sto-Produkte kann, bei rechtzeitigem Terminvereinbarung, kostenlos ein Sto-Anwendungstechniker für die Instruktion angefordert werden. Nachgehende Instruktionen werden in Rechnung gestellt. Die Ansätze sind unter Zuschläge aufgeführt. Durch die Mitarbeit des Instruktors übernimmt die Sto AG keine Gewährleistung an den ausgeführten Arbeiten.

§ 11 Die Preise in den Preislisten gelten bis auf Weiteres. Die Firma Sto AG ist berechtigt jederzeit die Preise anzupassen. Davon ausgenommen sind im Moment der Änderung bereits eingegangene Bestellungen, erfolgte Auslieferungen oder fest vereinbarte Objektpreise. Die Preise gelten franko Domizil (Talstation). Abweichungen und Zuschläge sind unter Zuschläge (siehe Zuschläge S. 5) aufgeführt. Die Mehrwertsteuer (MWST) ist in den Verkaufspreisen nicht inbegriffen. Das gleiche gilt für die VOC-Lenkungsabgaben und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA).

§ 12 Sto AG stellt für die Verarbeitung ihrer Produkte unter nachstehenden Bedingungen Silos gemäss Preisliste zu Verfügung:

- Die Silos verbleiben im Eigentum der Sto AG.
- Das verarbeitende Unternehmen ist für den Standort des Silos, für die Zufahrt

bei An- und Abtransport und für die Stellfläche verantwortlich und haftet dafür gegenüber Dritten sowie gegenüber Sto AG.

- Die Haftung der Sto AG erstreckt sich auf die Anlieferung und Abholung, solange das Silo fest mit der Hebevorrichtung des Lastwagens verbunden ist.
- Die Silos werden in gewartetem Zustand ausgeliefert und müssen in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden.
- Es ist dem Benutzer untersagt, mechanische, elektrische oder elektronische Manipulationen am Silo oder dessen Steuereinheit vorzunehmen.
- Aufwände infolge nicht vollständiger Entleerung, ungenügender Reinigung, notwendige Reparaturen wegen unsachgemässer Behandlung, fehlender Teile etc. werden in Rechnung gestellt.
- Eine Kostenübernahme für Ausfallzeiten aufgrund von Defekten ist ausgeschlossen.
- Im Silo verbliebene, einwandfreie Restmengen von Standardmaterial werden gutgeschrieben. Es gelten §27, §28 und §29 AGB.

§ 13 Die Mietdauer ist auf einen Arbeitstag pro verarbeitete Tonne beschränkt, Leermeldungen haben sofort zu erfolgen. An- und Abtransport ist im Mietpreis inbegriffen. Den Zeitpunkt der Abholung bestimmt Sto AG. Längere Standzeiten, allfälliges Umsetzen, Wartezeiten infolge Zufahrtsschwierigkeiten sowie Sonderfahrten werden verrechnet.

§ 14 Aufwände für das Erstellen von Musterplatten und Proben können verrechnet werden. Musterplatten und Proben sind unverbindliche Anschauungsstücke und verbleiben im Eigentum der Sto AG. Abweichungen zwischen der bestellten Ware und der Bemusterung sowie innerhalb verschiedener Lieferungen werden nach dem Merkblatt Nr. 25 „Richtlinien zur Beurteilung von Farbübereinstimmungen und Farbabweichungen“ des deutschen Bundesausschusses Farbe und Sachwertschutz, Ausgabe August 2003 beurteilt. Ist diese Richtlinie eingehalten, liegt keine Berechtigung für Schadensersatzansprüche oder Ersatzlieferungen vor.

§ 15 Sofern in den Preislisten nicht anders vermerkt, werden die Materialien innert 1 bis 3 Liefertagen (Arbeitstagen) ausgeliefert. Dabei unterscheiden wir zwischen Natur- respektive Lagermaterialien und getöntem Material. Die Lieferungen erfolgen im Laufe des vorgesehenen Liefertages, entweder am Vormittag oder am Nachmittag. Für getöntes Material muss die Machbarkeit und die Rezeptur des Farbtones vorliegen, um die Lieferfrist einhalten zu können. Aufgrund fehlender Farbtonrezeptur kann sich die Lieferfrist verlängern.

Beispiel Lieferfristen:

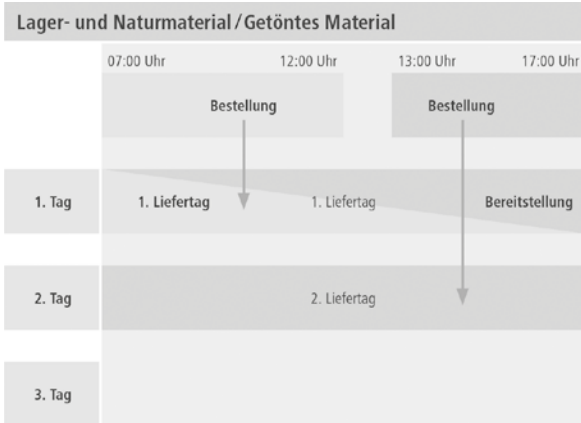
- Für Dämmplatten, Sonderanfertigungen usw. (keine Lagerware) – siehe Lieferfrist-Angaben der einzelnen Produkte.
- Für Abholer in unseren Verkaufsstellen: bei bereits rezeptierten Farbtönen wird das Material so schnell als möglich produziert und bereitgestellt. Die Machbarkeit des Farbtons bez. der Verfügbarkeit des Materials ist vorgängig abzuklären.
- Für Sonderanfertigungen nach Absprache; die Frist beginnt mit dem Eingang einer allfälligen Akontozahlung zu laufen.

§ 16 Lieferterminangaben sind nur bei Lieferungen auf einen vereinbarten, terminierten Zeitpunkt verbindlich (siehe Transportzuschläge S. 6). Andere Liefertermine sind in jedem Fall eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Frist ab Werk versandbereit ist. Wir übernehmen keine Haftung für das rechtzeitige Eintreffen der Ware beim Käufer. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Sto AG, die Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung inkl. angemessener Vorlaufzeit herauszuschieben oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch für Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen (z. B. durch Maschinenausfall, unverschuldete Mängel an Betriebs-/Rohstoffen) und Verzögerung durch Zulieferanten.

Angegebene Lieferfristen und Liefertermine sind Richtwerte und gelten vorbehaltlich von Verzögerungen durch Warenengpässe, Maschinenstörungen, Verkehrsproblemen, Fällen von höherer Gewalt, usw. Aus dadurch entstandenen Verzögerungen können weder materielle noch finanzielle Ersatzansprüche abgeleitet werden. (siehe Grafik auf Seite 2 oben).

§ 17 Waren werden ausschliesslich in ganzen Verpackungseinheiten geliefert. Teilmengen davon sind ausgeschlossen.

§ 18 Erfolgt die Ablieferung nicht termingerecht, kann der Käufer nach dem



Verstreichen einer von ihm schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens fünf Tagen vom Vertrag zurücktreten. Ein Geltendmachen von Forderungen auf Grund des Rücktritts ist ausgeschlossen.

§ 19 Wird die Ware durch den Kunden abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr an der Ware mit der Abholung auf den Kunden über. Bei Ware, die versendet bzw. geliefert werden soll (inkl. Franko-Sendungen), gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über, wenn die Ware zur Versendung bzw. Lieferung abgegeben oder verladen worden ist. Davon ausgenommen sind Zufuhren durch Lastwagen der Sto AG oder eines von ihr beauftragten Transportunternehmens. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr erst mit Abladung der Ware am Lieferort auf den Kunden über.

§ 20 Für Lieferungen zur Baustelle ist eine für LKW bis 38 t befahrbare Strasse Voraussetzung. Der Ablad der Ware am Bestimmungsort erfolgt durch den Besteller, zu seinen Lasten und auf sein Risiko. Findet der Ablad auf Wunsch des Käufers unter Beihilfe der Sto AG oder des Transporteurs, mit oder ohne Hebezeug, statt, übernehmen wir für allfällige Schäden keine Haftung. Dies gilt für Fracht-, Sach- und Personenschäden.

§ 21 Der Käufer hat die Ware sofort bei Erhalt zu prüfen. Erkennbare Mängel sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Ohne Vermerk oder wenn der Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vor Ort ist, gilt die Ware als mängelfrei angenommen. Nicht sofort erkennbare Mängel sind sofort, längstens innert fünf Tagen ab Lieferdatum, schriftlich an Sto AG zu melden. Vorbehalten bleibt Artikel 22.

§ 22 Sto AG hat das Recht, Teillieferungen zu tätigen. Allfällige Mehrkosten des Transportes gehen zu ihren Lasten. Eine Entschädigung des Kunden für Umtriebe, Mehraufwand usw. ist ausgeschlossen.

§ 23 Bestellte und nicht abgerufene Ware lagert Sto AG auf Rechnung und Risiko des Käufers. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft seitens Sto AG definitiv auf den Käufer über. Die Rechnungsstellung dieser Ware kann unabhängig vom endgültigen Lieferdatum erfolgen. Die Kosten für die Einlagerung der Ware von CHF 25.00/pro Palette und Monat werden nach der letzten Auslieferung dem Käufer belastet.

§ 24 Nimmt der Käufer die bestellte Ware nicht ab, ist die Sto AG berechtigt, diesem 100 % der Lieferumfangssumme in Rechnung zu stellen.

§ 25 Die Transportvorschriften SDR/ADR [insbesondere SDR Rn 10 0011(1)] sind zwingend einzuhalten. Insbesondere gilt:

- Für das Abholen von klassierten Sto-Produkten (Gefahrgut) muss das Fahrzeug gemäss der „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse“ ausgerüstet sein.
- Der Chauffeur ist entsprechend ausgebildet und im Besitz eines SDR-/ADR-Ausweises/Giftscheines. Da Sto als Lieferant bei der Nichteinhaltung der Transportvorschriften haftbar ist, werden vorschriftswidrig ausgerüstete Fahrzeuge nicht beladen.

Diese Vorschriften gelten ebenfalls für den Rücktransport von Sto-Produkten. Handelt es sich um angebrochene oder nicht mehr eindeutig definierbare und gekennzeichnete Produkte, gelten zudem die Vorschriften der „Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen“. Sto-Chauffeure dürfen keine Waren aufladen, die nicht mit den entsprechenden Deklarationen und Begleitpapieren versehen sind. Sollte der Kunde nicht über die nötigen Papiere verfügen, so kann deren Ausstellung rechtzeitig vor einer Rücksendung bei Sto veranlasst werden.

§ 26 Der Käufer kann gelieferte Materialien nicht retournieren. Nicht verwendete/verarbeitete Waren können, sofern in einwandfreiem, wieder verwendbaren Zustand, nach vorheriger Absprache mit der Sto AG, zurückgebracht/-genommen werden. Eine Retoure ist vorgängig bei Sto AG anzumelden. Befindet die Sto AG die im Einverständnis zurückgebrachten, respektive geholten Produkte nach erfolgter, eingehender Materialprüfung als wiederverwendbar, werden die Produkte dem Käufer gutgeschrieben, wobei zur Entschädigung die der Sto AG mit der Rücknahme entstehenden Kosten in Abzug gebracht werden (min. 25 – 50 %).

§ 27 Produkte mit einem Materialwert unter CHF 300.00 werden nicht vergütet.

§ 28 Eine Auszahlung der Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 29 Speziell für Kunden angefertigte Materialien, z. B. getönte Farben, Putze, auf Epoxid- und Polyurethan-Beschichtungen zugeschnittene Waren, Fassadenplatten, Dachrandwinkel, Radiusplatten, Sturz-/Laibungselemente, Sockelprofile, Sockelelemente, Deco Profile, Lacke und Sonderanfertigungen aller Art u. ä., werden nicht zurückgenommen.

§ 30 Nicht wiederverwendbares Material (z. B. intensive Farbtöne, Anbruchgebilde, verdünntes Material, verschmutzte Eimer) oder ohne vorheriges Einverständnis zurückgebrachtes Material wird nicht vergütet, sondern zu Lasten des Kunden umweltgerecht entsorgt.

§ 31 Die Entsorgungskosten werden separat und mit mindestens CHF 4.00/kg respektive nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Sto AG behält sich vor, weitere mit der Rücknahme oder Entsorgung direkt oder indirekt entstehende Mehrkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 32 Die Gewährleistungsfrist auf der Ware entspricht dem OR Art. 210. Jede weitere Gewährleistung wird wegbedungen, insbesondere:

- für die Verarbeitung der Ware
- für das Arbeitsergebnis
- für nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften
- für farbliche oder sonstige ästhetische Veränderungen
- bei Verwendung der Ware zu einem von der Sto AG nicht explizit freigegebenen Zweck
- beim Einsatz in, auf oder unter nicht geeigneten Produkten, Untergründen etc.
- beim Nichteinhalten der Vorgaben in den Technischen Merkblättern, Arbeitsanweisungen usw. der Firma Sto AG

Die Zusicherung von weiteren Eigenschaften oder die Freigabe für andere Zwecke hat nur in schriftlicher Form Gültigkeit und bezieht sich ausschliesslich auf einen bestimmten Zweck, bei einem bestimmten Objekt und unter bestimmten Bedingungen. Eine Gewährleistung besteht nicht, sofern

- die Zusicherung sich auf einen andern Zweck, ein anderes Objekt oder andere Bedingungen bezog
- kein komplettes Sto-System zum Einsatz kam
- bei abweichender Verarbeitung von Richtlinien, Technischen Merkblättern und Arbeitsanweisungen oder wenn gegen die anerkannten Regeln der Baukunst verstossen wurde.

§ 33 Mängel an der Ware oder am Werk müssen sofort gerügt werden. Unterbleibt die sofortige Rüge, erlischt die Gewährleistung. Das Geltendmachen von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass die Waren sachgemäss behandelt, gelagert und verarbeitet wurden. Der Käufer hat im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware ausschliesslich das Recht, eine Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Ein Vertragsrücktritt kann erst nach der zweiten erfolglosen Ersatzlieferung erfolgen. Im Falle eines Mangels am Werk, verursacht durch die

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: AGB für objektspezifische Materialien (Bepunktungen, GFB-Elemente, Deco Profile, etc.)

Mangelhaftigkeit der Ware, kann die Mängelbehebung zu Lasten der Sto AG nur mit expliziter Einwilligung der Sto AG erfolgen. Davon ausgenommen sind Massnahmen zur Schadensminderung, sofern diese nachweislich kleinere Kosten verursachen als beim ordentlichen Rügeablauf entstehen würden. Ist eine Nachlieferung nicht möglich (Einbau), erfolgt die Behebung durch den Kunden zum Selbstkostenpreis. Für Folgeschäden (entgangener Gewinn, Folgekosten infolge Bauverzögerungen, grösserer Planungs-/Ausführungsaufwand, etc.) haftet die Sto AG nicht.

§ 34 Die Beweislast für gerügte Mängel gegenüber der Sto AG liegt beim Kunden. Ist die Ursache strittig, kann der Kunde einen fachlich ausgewiesenen, von Sto AG akzeptierten Gutachter beiziehen. Allfällige Mitarbeit der Sto AG bei der Beurteilung von Mängeln erfolgt ohne Präjudiz.

§ 35 Allfällige Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie der Allgemeinen Zahlungsbedingungen. Insbesondere ist der gesamte Kaufpreis innert nachstehend genannter Frist (siehe Punkt 36) zu leisten.

§ 36 Fakturen sind innert 30 Tagen netto ab Ausstellungsdatum zu begleichen. Ist Ratenzahlung vereinbart und gerät der Kunde auch nur mit einer Rate in Verzug, hat die Sto AG das Recht, unverzüglich den ganzen noch ausstehenden Betrag zu fordern. Nach Verfall der Rechnung wird auch ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben. Dieser entspricht dem Kontokorrentzinssatz inklusive Kommission für ungedeckte Kontokorrentkredite der Zürcher Kantonalbank. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt).

§ 37 Sto AG behält sich das Recht vor, Lieferungen jederzeit zu stoppen, sofern der Kunde seinen Verbindlichkeiten, unabhängig ob aus diesem oder einem andern Vertrag, ungeachtet des Rechtsgrundes, gegenüber Sto AG nicht nachkommt. Für solche Waren gelten § 25 bis § 31 dieser AGBs. Aus dem Lieferstopp resultierende Forderungen irgendwelcher Art des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 38 Die kundenseitige Verrechnung von Ansprüchen jeglicher Art mit Forderungen der Sto AG ist ausgeschlossen.

§ 39 Sto AG behält sich das Recht vor, Informationen bezüglich des Zahlungsverhaltens des Kunden an Dritte weiterzugeben.

§ 40 Erweist sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig oder nicht vollstreckbar, bleiben sämtliche andern Bestimmungen davon unberührt. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Niederglatt (ZH).

Stand: Februar 2019

§ 41 Es gelten die im Moment des Vertragsabschlusses massgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Sto AG (im Internet publiziert unter www.stoag.ch -> AGBs).

§ 42 Der vorliegende Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine Ergänzung zu den erwähnten AGB der Sto AG und hat ausschliesslich Gültigkeit für die Lieferung von objektspezifisch hergestellten Materialien. Bei Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den AGB und diesem Zusatz, geht der Zusatz den AGB vor.

§ 43 Zahlungskonditionen

- Bei Bestellungen > CHF 100'000.00 ist eine Akontozahlung von 50 % des Bestellbetrags bei Auftragserteilung innerhalb von 5 Tagen fällig. Die restlichen 50 % sind bei Lieferung des Materials innerhalb von 30 Tagen fällig.
- Die Verrechnung allfälliger Werkzeugkosten zur Herstellung von Sonderelementen ist bei Auftragserteilung fällig, zahlbar innert 5 Tagen.
- Die endgültige Bestellungenannahme, und damit Beginn der Lieferfristen, erfolgt erst nach dem Zahlungseingang der Akonto- sowie der Werkzeugkostenzahlung.

§ 44 Bemusterung

- Muster und Proben gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Der dafür notwendige Aufwand kann verrechnet werden. Sie verbleiben im Eigentum der Sto AG.
- Geringfügige Abweichungen zwischen gelieferten Material und Angebot bzw. Muster sind zu tolerieren und berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

§ 45 Lieferbedingungen

- Die unverbindliche Angabe des Liefertermins erfolgt nach der endgültigen Bestellungenannahme. Die Lieferfrist beträgt ca. 8 - 16 Wochen (je nach Material). Es gilt insbesondere § 15 und § 16 der AGB.
- Für Lieferungen zur Baustelle ist eine für LKW bis 38 t befahrbare Strasse Voraussetzung. Mehrkosten, welche durch nicht zugängliche Baustellen entstehen, werden separat berechnet.
- Der Abfall der Ware am Bestimmungsort erfolgt durch den Besteller, zu seinen Lasten und auf sein Risiko. Für Lieferungen mit Kranfahrzeug wird ein Zuschlag von CHF 25.00 pro Kranzug/Palette erhoben. Mehrkosten auf Grund kundenseitig gewünschter Teillieferungen werden dem Kunden verrechnet.
- Ist der Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vor Ort, so gilt die Ware als mängelfrei angenommen.
- Bestellte und nicht abgerufene Ware lagert Sto AG auf Rechnung und Risiko des Käufers. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft seitens Sto AG definitiv auf den Käufer über. Die Rechnungsstellung dieser Ware kann unabhängig vom endgültigen Lieferdatum erfolgen. Die Kosten für die Einlagerung der Ware von CHF 25.00/pro Palette und Monat werden nach der letzten Auslieferung dem Käufer belastet.
- Zusätzliche Transporte werden in Rechnung gestellt.

§ 46 Mängelhaftung

Die Gewährleistung auf der Ware entspricht OR Art. 210. Es gelten zudem die § 23 ff der AGB. Für Folgeschäden (entgangener Gewinn, Folgekosten infolge Bauverzögerungen, grösserer Planungs-/Ausführungsaufwand etc.) haftet die Sto AG nicht.

Stand: Februar 2019

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: AGB für Photovoltaik- und Glas-Fassadenelemente

- § 47 Es gelten die im Moment des Vertragsabschlusses massgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Sto AG, im Internet publiziert unter www.stoag.ch -> AGBs.
- § 48 Der vorliegende Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine Ergänzung zu den erwähnten AGB der Firma Sto AG und hat ausschliesslich Gültigkeit für die Lieferung von Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen und den dazugehörenden Zusatzprodukten.
- § 49 Bei Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den AGB und dem Zusatz zu den AGB, geht der Zusatz den AGB vor.
- § 50 Offerten für die Lieferung von Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen, Zubehör, Dienstleistungen etc. sind nur in schriftlicher Form und mit einer Frist verbindlich.
- § 51 Die von der Firma Sto AG angebotenen Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen und das Zubehör entsprechen Schweizerischen Normen und Richtlinien. Verlangte Abweichungen davon, örtliche Vorschriften usw., sind vom Besteller abzuklären und bei der Offertanfrage mitzuteilen.
- § 52 Bestellungen und Abrufe bedürfen der schriftlichen Form. Die Vollständigkeit der Bestellung bezüglich aller Komponenten und Zubehörteile verantwortet der Besteller.
- § 53 Bei Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen sind 50 % des Bestellbetrages bei Auftragserteilung fällig. Die endgültige Bestellungsannahme und damit Beginn der vereinbarten Lieferfrist erfolgt erst nach dem Zahlungseingang. Die restlichen 50 % sind bei Lieferung innerhalb von 30 Tagen fällig.
- § 54 Die Auftragssumme von Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen inkl. allem Zubehör unterliegt nicht allfälligen Rückvergütungsvereinbarungen.
- § 55 Für den Beginn der schriftlich vereinbarten Lieferfrist ist zwingend notwendig, dass
- eine schriftliche Bestellung vorliegt
 - alle technischen Details geklärt sind
 - die Farbtonfreigabe sowie die Freigabe der Einzelement-Zeichnungen schriftlich vorliegt
 - der Akontobetrag eingegangen ist
- Die vereinbarte Lieferfrist gilt auch für Nach- oder Ersatzlieferungen.
- § 56 Der Transport an den vereinbarten Ort erfolgt auf Risiko des Bestellers. Die Firma Sto AG behält sich das Recht vor, über die Art der Verpackung und des Transportes zu entscheiden. Spezielle Bedingungen von Kundenseite sind bei der Bestellung anzugeben und werden verrechnet. Bestellte und nicht abgerufene Ware lagert Sto AG auf Rechnung und Risiko des Käufers. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft seitens Sto AG definitiv auf den Käufer über. Die Rechnungsstellung dieser Ware kann unabhängig vom endgültigen Lieferdatum erfolgen. Die Kosten für die Einlagerung der Ware von CHF 25.00/pro Palette und Monat werden nach der letzten Auslieferung dem Käufer belastet.
- § 57 Dem Besteller wird empfohlen eine Glasbruchversicherung für die Photovoltaik- und Glas-Fassadenelemente mit Gültigkeit ab Übergang von Nutzen und Gefahr abzuschliessen.
- § 58 Für die Photovoltaik- und Glas-Fassadenelemente inklusive Zubehör besteht kein Rückgaberecht.
- § 59 Für die Gewährleistung auf die Photovoltaik-Fassadenelemente sowie das Zubehör gilt OR Art. 210, ausser im Falle der in den unter Ziffer I und J aufgeführten Sonderregelungen. Für die Gewährleistung auf die Glas-Fassadenelemente sowie das Zubehör gilt OR Art. 210, ausser im Falle der in den unter Ziffer L aufgeführten Sonderregelungen.
- § 60 In Abweichung von der normalen Gewährleistung übernimmt die Firma Sto AG auf den von ihr gelieferten PV-Modulen folgende Gewährleistung für Leistungs-

- verlust (Degradation), wobei die Leistung der einzelnen Module massgebend sind, nicht diejenige der Gesamtanlage und der Nachweis der Leistung durch ein von Sto anerkanntes Messinstitut zu erfolgen hat:
- Der Leistungsverlust der verwendeten PV-Modulen beträgt im ersten Jahr nach der Auslieferung an den Kunden 0 % der jeweiligen bei der Bestellung angegebenen Nennleistung, bei Standard Testbedingungen 100 mW/cm², AM 1,5, Tu=25°C Zelltemperatur abzgl. Messtoleranz des Moduls.
 - Der Leistungsverlust der verwendeten PV-Module beträgt innert den ersten 10 Jahren nach der Auslieferung an den Kunden höchstens 10 % der jeweiligen bei Bestellung angegebenen Nennleistung, bei Standard Testbedingungen 100 mW/cm², AM 1,5, Tu=25°C Zelltemperatur abzgl. Messtoleranz des Moduls.
 - Der Leistungsverlust der verwendeten PV-Module beträgt innert 20 Jahren nach der Auslieferung an den Kunden insgesamt höchstens 20 % der jeweiligen bei der Bestellung angegebenen Nennleistung, bei Standard Testbedingungen 100 mW/cm², AM 1,5, Tu=25°C abzgl. Messtoleranz des Moduls.
- § 61 Normaler, verbrauchstypischer Verschleiss stellt keinen Mangel dar. Das Geltendmachen der Mängelrechte setzt voraus, dass die Photovoltaik-Module und Glas-Fassadenelemente ordnungsgemäss verwendet wurden, keine über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Abnutzungserscheinungen oder Beeinträchtigungen aufweisen und keine Beschädigung der Seriennummer sowie des Produktetiketts vorliegt. Jede Gewährleistung erlöscht in den folgenden Fällen:
- bei fehlerhaften oder unsachgemässen Betrieb
 - bei Beschädigung durch Unfall oder sonstiger externer Gewaltanwendung
 - bei missbräuchlicher Anwendung
 - bei unsachgemässer Installation oder Abänderung
 - bei unsachgemässer oder unachtsamer Lagerung, Transport oder Handling
 - bei Installations- oder Reparaturarbeiten durch eine nicht vom Sto-Kunden beauftragte Firma
 - bei Änderungen der Komponenten oder ähnlichen, sachfremden Eingriffen
 - bei mangelhafter oder nicht freigegebener Systemaufstellung, Systemkonfiguration, Systemkomponenten oder Montageart
 - bei fehlerhafter Auslegung der Verkabelung, der Wechselrichter, des Überspannungsschutzes, übriger Installation oder Handhabung, sei es gegen die Anwendungs-, Installations- oder Betriebsempfehlungen des EL-Ingenieurs, gegen Vorschriften der NIN und NIV oder gegen das Einhalten des Stands der Technik
 - bei Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen oder unter Abweichung von den Produktspezifikationen, Betriebsanleitungen oder Typenschildangaben
 - bei unsachgemässer oder mangelhafter Wartung
 - bei anderen Einflüssen wie Schmutz auf dem Frontglas, Verunreinigung, Beschädigung durch aggressive Medien, sonstigen Verschmutzungen, etc.
 - bei Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen, Schiffen, etc.
 - bei Beschädigung aufgrund von Naturgewalten, höherer Gewalt und anderen Umständen ausserhalb der Einflussnahme der Firma Sto AG
 - bei Degradation oder Beschädigung aufgrund von Unverträglichkeiten mit Dicht- und Klebstoffen, Rauch, Chemikalien, Ungeziefer und ähnlichem
 - bei Problemen und Störungen im oder aus dem öffentlichen Netz
- § 62 Mängel sind durch den Kunden der Firma Sto AG sofort schriftlich unter Beilage der Originalrechnung, der Auftragsbestätigung, des Lieferdatums und der Seriennummer zu rügen. Fristüberschreitung führt zum Erlöschen der Gewährleistung.
- § 63 Ist die Ursache des gerügten Mangels unklar, so obliegt die Beweislast der rügenden Stelle. Für allfällige Abklärungen durch die Firma Sto AG gilt eine Mindestfrist von 6 Wochen als vereinbart.
- § 64 Die bei der Prüfung und Beseitigung eines gemeldeten Mangels anfallenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu Lasten der Firma Sto AG, sofern diese den Mangel zu verantworten hat. Ist die Verantwortung nicht gegeben, hat der Mangelanzeiger für die Umtriebe aufzukommen.
- § 65 Liegt ein ausgewiesener Mangel an von Sto geliefertem Material vor, kann die Firma Sto AG entsprechende Reparaturarbeiten veranlassen oder Ersatz stellen. Im

Zuschläge

Falle negativer Abweichung der gewährleisteten Leistung kann die Sto AG entweder ein entsprechendes Ersatzprodukt liefern oder eine finanzielle Kompensation der Minderleistung gewähren.

§ 66 Farbtonabweichungen zwischen Mustern und/oder einzelnen Elementen werden nach Art. 14 AGB beurteilt.

§ 67 Spontanbrüche durch Nickel-Sulfid-Einschlüsse sind technisch nicht vermeidbar und berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

§ 68 Wird das entsprechende Produkt nicht mehr hergestellt, behält sich die Sto AG das Recht vor, ein funktionierendes Teil mit gleichem oder höherem Nutzen zu liefern. Bei der Lieferung von Ersatzprodukten ist die Firma Sto AG berechtigt, gebrauchte und/oder reparierte Produkte einzusetzen. Ersetzte Produkte gehen in den Besitz der Firma Sto AG über.

§ 69 Eine berechtigte Mängelbeseitigung findet am Lieferort oder an einer von Sto bestimmten Stelle statt. Allfällige Transportaufwendungen sind Bestandteil der Mängelbeseitigung.

§ 70 Nach einem Austausch oder einer Reparatur durch die Firma Sto AG beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist auf dem betreffenden Element neu zu laufen. Andere Teile oder die Gesamtanlage erfahren keine Fristverlängerung. Die Gewährleistung auf Leistungsverlust wird nach einer Reparatur oder einem Ersatz fortgesetzt.

§ 71 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Entschädigung von allgemeinen Umtrieben, Mietzinsausfällen, Umsatzebussen, Erschwernissen und so weiter.

§ 72 Erweist sich eine Bestimmung dieses Zusatzes zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig oder nicht vollstreckbar, bleiben sämtliche anderen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: Februar 2019

Farbtonzuschläge

Farbtonzuschläge werden für Putze, Wand- und Deckenfarben gemäss Angaben im Farbtonfächer StoColor System berechnet. Farbtöne aus anderen Farbsystemen, Farbtöne von Wettbewerbern, oder Farbtöne nach Muster werden analog dem Farbtonfächer StoColor System berechnet.

Der Grossteil der Farbtöne im Farbtonfächer StoColor System ist bereits mit den in der Preisliste aufgeführten Pastelltönen abgedeckt.

Nur bei intensiveren Farbtönen wird ein Pigmentzuschlag auf den aufgeführten Pastelltönen berechnet. Diese Pigmentzuschläge sind im Farbtonfächer Sto-Silikat- und Sto-Silikonharzfarben noch prozentual angegeben.

Fremdfarbtöne

Fremdfarbtöne werden je nach Farbintensität den Farbtonklassen zugeordnet.

Keine Farbtonzuschläge für Lacke

Beim Lack wird bei keinem Farbton ein Zuschlag auf den getönten Preis erhoben.

StoPox-, StoPur-, StoPma und StoBilazo-Produkte

Bei diesen Produkten gelten die Preisgruppen PG11 und PG12. Es werden keine zusätzlichen Farbtonzuschläge erhoben.

Farbtonzuschläge für Farben

(Dispersions-, Silikon- und Silikatfarben)

Farbtonklasse	I:	---
Farbtonklasse	II:	1.50 CHF/kg/Ltr. netto
Farbtonklasse	III:	4.50 CHF/kg/Ltr. netto
Farbtonklasse	IV:	7.50 CHF/kg/Ltr. netto

Farbtonzuschläge für Deckputze

Farbtonklasse	I:	---
Farbtonklasse	II:	0.50 CHF/kg netto
Farbtonklasse	III:	1.00 CHF/kg netto
Farbtonklasse	IV:	1.20 CHF/kg netto

Ausmischzuschlag für Farben, Lacke und Putze, für Aussen- und Innenprodukte:

Für nicht definierte Farbtöne wird ein Zuschlag von CHF 60.00 netto erhoben, d. h. zum Beispiel Farbtöne nach Muster (MZ), Zwischenfarbtöne (ZW) und ca.-Farbtöne (SZ).

Kleinmengenzuschläge für Farben

Bei Sto AG können die meisten Farben in den Mengen 1kg, 5kg und 10kg als Kleinmenge bezogen werden. Andere Mengeneinheiten sind nicht erhältlich. Ausgenommen sind lösemittelverdünnbare Produkte und 2K-Produkte.

1 kg	+ 3.00 CHF netto
5 kg	+ 1.00 CHF netto
10 kg	+ 0.75 CHF netto

Kleinmengenzuschlag für pastöse Produkte (Spachtelmassen) weiss und getönt in Abfüllung unter 25 kg

bis 7,9 kg	+ 1.35 CHF/kg
ab 8,0 kg	+ 0.80 CHF/kg
ab 16,0 kg	+ 0.60 CHF/kg

25,0 kg kein Kleinmengen-Gebindezuschlag

Putze können nicht als Kleinmenge bezogen werden.

Basispreis ist der in der Preisliste aufgeführte Weiss/Pastellton-Preis.

Zuschlag für "Erhöhte Film-Konservierung" "EFK-Zuschlag".

Zusätzliche bakterizide, fungizide und algizide Einstellung

Sto-Fassadendeckputze sind genügend fungizid und algizid eingestellt und sind somit von der zusätzlichen Filmkonservierung ausgeschlossen.

Bei Sto-Farben hingegen ist auf Wunsch eine zusätzliche Ausstattung bei allen unseren wässrigen Farben möglich.

Bei Bestellung muss die Bezeichnung "EFK" (Erhöhte Film-Konservierung) beigefügt werden.

Preis 0.60 CHF/kg netto

Zuschlag für „Glitzereffekt“ zu Deckputzen

Mit Glimmer für Glitzereffekt Preis 0.85 CHF/kg netto

Transportzuschläge

- Erfordert die Ablieferung einen Spezialtransport, so werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- Bei Schnellgut wird eine allfällige Mehrfracht berechnet.
- Bei Lieferungen auf einen vereinbarten, fixierten Zeitpunkt werden die Kosten mindestens mit CHF 195.00 pro Lieferung verrechnet.
- Kosten für Post- und Bahnsendungen gehen zu Lasten des Käufers.
- Mehrkosten auf Grund kundenseitig gewünschter Teillieferungen werden dem Kunden verrechnet, für anfallende Lagergebühren gilt § 23.
- Die Verkehrsabgaben (LSVA) werden pro Lieferung wie folgt verrechnet: 0.98 % vom Warenwert (Minimum CHF 20.00, Maximum CHF 200.00).
- Für Lieferungen mit Kranfahrzeugen wird ein Zuschlag von CHF 25.00 pro Kranzug/Palette erhoben.
- Für Lieferungen von Volumenware wie Dämmplatten u. ä. gilt folgendes: Bei Bestellungen unter 20 m³ wird ein Transportkostenanteil von 150.00 CHF verrechnet.
- Mindestbestellmenge: 5 m³
- < 10 m³: Kleinmengenzuschlag 180.00 CHF
- < 15 m³: Kleinmengenzuschlag 150.00 CHF
- < 30 m³: Kleinmengenzuschlag 125.00 CHF
- > 30 m³: kein Zuschlag
- Liegt die Abladestelle in einem Gebiet mit Erschwerniszuschlägen (Ortschaften der Klasse 4 und 5 gemäss ASTAG) wird ein Zuschlag von CHF 150.00 verrechnet, und zwar unabhängig von der Bestellmenge.
- Mehrkosten, welche durch nicht zugängliche Baustellen entstehen, werden separat berechnet.
- Mehrkosten, welche durch Abladehilfen entstehen, werden separat berechnet.
- Auslandsfrachten werden generell verrechnet.

Gesetzliche VOC-Lenkungsabgabe

CHF 3.00/kg VOC

In der Preisliste sind die VOC-Lenkungsabgaben prozentual unter den betreffenden Materialien aufgeführt. Auf allen Fakturen werden diese Angaben ebenfalls detailliert ausgewiesen. Bei Set-Artikeln wird die VOC-Abgabe auch verrechnet, wenn der Gesamtanteil <= 3 % VOC-Gehalt beträgt, ein Teilgebilde jedoch abgabepflichtig ist. Bei allfälligen Rezepturänderungen wird der VOC-Anteil angepasst.

EURO-Paletten	CHF 13.00/Stk
Paletten gross (Sondergrössen)	CHF 60.00/Stk
Depotgebühr StoSilo Fass	CHF 80.00/Stk

Bei unbeschädigter Rückgabe derselben wird dem Kunden CHF 10.00 respektive CHF 40.00 (Sondergrössen) gutgeschrieben. Der Käufer darf entsprechende Beträge erst nach erfolgter Gutschrift von einer Faktura in Abzug bringen. Einweggebilde werden nicht zurückgenommen.

Einsatz von Sto-Anwendungstechnikern

Ansätze für die Instruktion durch Sto-Anwendungstechniker
Bei erstmaliger Verarbeitung/Verwendung

An-/Rückreisereise:	kostenlos
Instruktion bis max. 4 Stunden:	kostenlos
Weitere Instruktionen:	
An-/Rückreise:	CHF 1.80/km
Instruktion:	CHF 66.00/Std

Kann die Instruktion auf Grund der Umstände vor Ort nicht durchgeführt werden, wird sie trotzdem in Rechnung gestellt.

Bemusterung

Sto AG erstellt gegen Verrechnung des Aufwandes:

Musterplatten

Preise für weiss und Farbton:

Musterplatte 25 x 25 cm	CHF 50.00/Stk.
Musterplatte 50 x 50 cm	CHF 75.00/Stk.
Musterplatte 100 x 100 cm	CHF 200.00/Stk.
Musterplatte Design 50 x 50 cm	CHF 150.00/Stk.

Nassmuster

Bei den meisten Materialien sind Nassmuster erhältlich (ausgenommen Lacke):

Bei Farben	CHF 20.00/0.5 kg
Bei Putzen	CHF 20.00/5 kg
Bei Bodenprodukten (EP- und PU-Produkten)	CHF 100.00/Set (Komp. A+B)

StoSilo Technik

StoSilo Minimix 1,0/3,0 und StoSilo 5.0

StoSilotechnik, die modernste und kostengünstigste Art, Mörtel zu verarbeiten. Grossgebilde werden von der Sto AG direkt auf die Baustelle geliefert. Hinweise zu den Silotypen sind den entsprechenden technischen Merkblättern und jeweiligen Benutzerreglementen zu entnehmen. Die lieferbaren Kleber und Einbettungsmassen sind in den entsprechenden Registern bezeichnet.

Zuschlag StoSiloservice	CHF 0.05/kg
Zuschlag StoSiloservice	CHF 0.09/Ltr.

09178-001	StoSilo Minimix 1,0	1000 kg
09271-001	StoSilo Minimix 3,0	3000 kg
09298-001	StoSilo 5,0	5000 kg
08088-001	StoSilo Minimix 1,0 inkl. Gestell und Stützfüsse	
08090-001	Stützfüsse zu StoSilo Minimix 1,0	2 Stk. kostenlos
08018-002	StoSilo Minimix 1,0/3,0 Umsetzen auf der gleichen Baustelle ohne Nachfüllung Aufwand kleiner 1.0 h	CHF 125.00 pauschal
08018-002	StoSilo Minimix 1,0/3,0 Umsetzen auf der gleichen Baustelle ohne Nachfüllung Aufwand grösser 1.0 h	CHF 130.00/h
08018-002	StoSilo 5,0 Umsetzen auf der gleichen Baustelle ohne Nachfüllung Aufwand kleiner 1.0 h	CHF 125.00 pauschal
08018-002	StoSilo 5,0 Umsetzen auf der gleichen Baustelle ohne Nachfüllung Aufwand grösser 1.0 h	CHF 130.00/h
03250-001	Sto-Füllstandsmelder zu StoSilo Minimix 1,0/3,0 + Silo 5,0	1 Stk. kostenlos
	Miete für verlängerte Standzeiten:	CHF 12.00/Tag

StoSilo und StoSilo Comb

Mit dem StoSilo und dem StoSilo Comb können auf modernste Weise pastöse Produkte der Sto AG verarbeitet werden. Neueste Technologien werden mit den bewährten Materialien StoElasto und StoElasto QS zum Einsatz gebracht. Hinweise zu den Silotypen sind den entsprechenden technischen Unterlagen und Benutzerreglementen zu entnehmen. Die lieferbaren Kleber und Einbettmassen sind in den entsprechenden Kapiteln der Preisliste aufgeführt.

Zuschlag StoSiloservice	CHF 0.05/kg	
Zuschlag StoSiloservice	CHF 0.09/Ltr.	
09275-001	StoSilo Vario Depot 900 kg (LE)	1 Stk. kostenlos
09280-001	StoSilo Comb	1 Stk. kostenlos
08066-004	StoSilo Comb Umsetzen auf der gleichen Baustelle ohne Nachfüllung Aufwand kleiner 1.0 h	CHF 125.00 pauschal
08066-004	StoSilo Comb Umsetzen auf der gleichen Baustelle ohne Nachfüllung Aufwand grösser 1.0 h	CHF 130.00/h
	Arbeiten des Silosupport/Technik	CHF 120.00/Std.
	Reisezeit	CHF 95.00/Std.
	Übernachtung	CHF 75.00
	Kilometer	CHF 0.80/km
	Miete für verlängerte Standzeiten:	CHF 12.00/Tag

Preisgruppen der Farbtöne im Bautenschutz

StoSilo Fass

Depotgebühr für StoSilo Fass

Für das StoSilo Fass wird bei der Materialverrechnung ein Depot von CHF 80.00 pro Fass zusätzlich berechnet. Nur wenn das komplette StoSilo Fass zurückgegeben wird, und es sich in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand befindet, wird der Depotbetrag von CHF 80.00 von der Sto AG dem Verwender gutgeschrieben.

Zubehör für StoSilo Fass

Zubehör zum StoSilo Fass kann bei der Sto AG gekauft, jedoch nicht ausgeliehen oder gemietet werden.

Abfüllungen

Abgefüllt im Fass werden nur Produkte, die in der Preisliste angeboten werden. Dies jeweils zum angegebenen Gewicht. Zwischeneinheiten können nicht abgefüllt werden.

Als tönbar hinterlegte Produkte aus den Gruppen StoPox und StoPur sowie StoCryl BF 100/700 werden in den Preisgruppen PG 11 und PG 12 angeboten. Die Farbtönzuschläge sind bereits in den Listenpreisen enthalten. Weitere Farbtöne (nach StoColor System, RAL, NCS, Muster oder andere) werden je nach Machbarkeit und Farbintensität einer dieser beiden Gruppen zugeordnet.

Preisgruppe 11 (PG 11):

RAL 1000	RAL 1001	RAL 1002	RAL 1013	RAL 1014
RAL 1015	RAL 6019	RAL 6027	RAL 7000	RAL 7001
RAL 7004	RAL 7023	RAL 7030	RAL 7032	RAL 7035
RAL 7036	RAL 7037	RAL 7038 (ca. TRI 308)		RAL 7040
RAL 7042	RAL 7044	RAL 7045	RAL 7046	RAL 7047
RAL 9001	RAL 9002	RAL 9003	RAL 9010	RAL 9016
RAL 9018				

Preisgruppe 12 (PG 12):

RAL 1003	RAL 1004	RAL 1005	RAL 1006	RAL 1007
RAL 1011	RAL 1012	RAL 1016	RAL 1017	RAL 1018
RAL 1019	RAL 1020	RAL 1021	RAL 1024	RAL 1032
RAL 1034	RAL 1037	RAL 2000	RAL 2001	RAL 2002
RAL 2010	RAL 2012	RAL 3000	RAL 3001	RAL 3002
RAL 3003	RAL 3007	RAL 3009	RAL 3011	RAL 3012
RAL 3013	RAL 3014	RAL 3015	RAL 3016	RAL 3017
RAL 3018	RAL 3020	RAL 3022	RAL 4002	RAL 4009
RAL 5000	RAL 5001	RAL 5002	RAL 5003	RAL 5004
RAL 5005	RAL 5007	RAL 5008	RAL 5009	RAL 5010
RAL 5011	RAL 5012	RAL 5013	RAL 5014	RAL 5015
RAL 5017	RAL 5018	RAL 5019	RAL 5020	RAL 5021
RAL 5022	RAL 5023	RAL 5024	RAL 6000	RAL 6001
RAL 6002	RAL 6003	RAL 6004	RAL 6005	RAL 6006
RAL 6007	RAL 6008	RAL 6009	RAL 6010	RAL 6011
RAL 6012	RAL 6013	RAL 6014	RAL 6015	RAL 6016
RAL 6017	RAL 6018	RAL 6020	RAL 6021	RAL 6022
RAL 6024	RAL 6025	RAL 6026	RAL 6028	RAL 6029
RAL 6031	RAL 6032	RAL 6033	RAL 6034	RAL 7002
RAL 7003	RAL 7005	RAL 7006	RAL 7008	RAL 7009
RAL 7010	RAL 7011	RAL 7012	RAL 7013	RAL 7015
RAL 7016	RAL 7021	RAL 7022	RAL 7024	RAL 7026
RAL 7031	RAL 7033	RAL 7034	RAL 7039	RAL 7043
RAL 8000	RAL 8001	RAL 8002	RAL 8003	RAL 8004
RAL 8007	RAL 8008	RAL 8011	RAL 8012	RAL 8014
RAL 8015	RAL 8016	RAL 8017	RAL 8019	RAL 8022
RAL 8023	RAL 8024	RAL 8025	RAL 8027	RAL 9004
RAL 9005	RAL 9011	RAL 9017		

Die Machbarkeit aller hier aufgeführten Farbtöne ist auf das jeweilige Produkt abzuklären.

Hinweise zu den Farbtontabellen Bodenbeschichtungen und Abdichtungen:

- 1 Je nach Quarzsandzugabe und Eigenfarbe des Quarzsandes kann der Farbton bei gefüllten Beschichtungen zu Abweichungen vom Originalton führen.
- 2 StoPur IB 500 / 510: Helle Farbtöne neigen unter UV-Einfluss stark zur Vergilbung (Speziell RAL 7035). Die Härter neigen zu Farbveränderungen von hell zu dunkel bei zunehmender Lagerdauer, so dass keine hellen Farbtöne mehr eingestellt werden können. Die Zugabe von Quarzsand verändert den Originalfarbton.
- 3 StoPox WL 100/200 / StoPox MS 200 / Sto-Bilazo / StoPox DV 100 / StoPur EA / StoPur WV 100/125/150/200/210: Materialtypisch ändert sich die Deckkraft je nach Farbton. Der Verbrauch zum Erhalt einer optisch homogenen Fläche ist den objektspezifischen Bedingungen anzupassen. Es sind eventuell mehrere Arbeitsgänge notwendig.
- 4 StoPox WB 100 und StoPox WB 110: Durch die Einpflege mit StoDivers P 105/P 110/P 120 (Einpflegedispersion) ergibt sich eine Farbtonvertiefung im Vergleich zum Ursprungsfarbton. Die zur Einstellung der elektrostatisch ableitfähigen Eigenschaften benötigten Füllstoffe bedingen eine Farbtonvertiefung gegenüber dem Originalfarbton. In Abhängigkeit des Farbtönen können sich Verlaufeigenschaften des angemischten Farbtönen ändern.

5. Bei leitfähigen Produkten verändern die eingesetzten Leitfüllstoffe (Kohlefasern, Russ, etc. ...) den Originalfarbton. Die Fasern sind optisch sichtbar.
6. StoPox WL 100/200 und Sto-Bilazo können dezentral getönt werden. Lieferzeiten sind in den Sto-Niederlassungen und Sto-Verkaufsstellen vor Ort zu erfragen.
7. Bei Angabe von definierten RAL- bzw. NCS-Farbtönen handelt es sich um Zirkangaben, die je nach Bindemittelart etwas von der Originalfarbtonkarte abweichen können. Bei Verwendung verschiedener Produkte am selben Objekt kann deshalb keine Farbtongleichheit der Materialien gewährleistet werden.
8. Bei Nachbestellung von Musterfarbtönen oder Lieferung mehrerer Chargen von kundenproduziertem Material an dasselbe Objekt bitte stets die Auftragsnummer oder Chargennummer der Erstlieferung angeben. Ohne diese Angaben wird die Farbtongleichheit von Erstlieferung und Nachlieferungen nicht gewährleistet.
9. Beschichtungen, die mit StoPox- bzw. StoPur-Produkten ausgeführt werden, unterliegen einer Alterung, die je nach eingesetztem Bindemittel unterschiedlich ist und allgemein als Vergilbung bezeichnet wird. Dies ist insbesondere bei Anschlussarbeiten zu berücksichtigen, die zeitlich auseinanderliegen.
10. StoPox KU 613 / StoPox WL 113 / StoPur KV / StoPur WV 210: Aufgrund der leitfähigen Eigenschaften gilt hier ein eingeschränktes Farbtonprogramm. Die Farbtöne sind dem Technischen Merkblatt zu entnehmen.
11. Matte bzw. seidenmatte Farbtöne neigen bedingt durch ihre Oberflächenstruktur ggf. zu stärkeren Abweichungen gegenüber glänzenden RAL- und NCS-Farbtönen. Transparente matte bzw. seidenmatte Versiegelungen führen aus dem gleichen Grund zu einer Aufhellung des darunterliegenden Farbtons.
12. Materialbedingt können unterschiedliche Misch- und Reifezeiten des angemischten Materials zu Farbtonveränderungen nach der Applikation führen. Deshalb Mischzeiten einhalten und Material sofort verarbeiten (s. Technisches Merkblatt).
13. Versiegelungen auf Epoxidharzbasis neigen bei Freibewitterung zur Vergilbung. Helle Farbtöne wie z. B. RAL 7035 sind hiervon stärker betroffen. Dies ist bei der Farbtonauswahl zu berücksichtigen.